

## Nachtrag

zur

Botschaft des Bundesrathes über das Budget von 1889,  
betreffend das Budget des eidgenössischen Amtes für  
geistiges Eigenthum.

(Vom 9. November 1888.)

### Einnahmen.

a. Aus den Erfindungspatenten:		
Hinterlegungsgebühr für 750 Patente	Fr. 15,000	
Erste Jahresgebühr für 750 Patente	" 15,000	
Zweite Jahresgebühr für 120 Patente	" 3,600	
Gebühren für 75 Zusatzpatente	" 1,500	
Modellausweisgebühren für 300 Patente	" 3,000	
Erlös aus dem Verkauf der Patentschriften	" 11,250	
Verschiedenes	" 650	
	Fr. 50,000	
b. Aus den Fabrik- und Handelsmarken	" 11,700	
c. Aus den Werken der Literatur und Kunst	" 300	
d. Aus den Mustern und Modellen	" 4,000	
	Fr. 66,000	

### Ausgaben.

a. Besoldungen:	
Direktor . . . . .	Fr. 6,500
Administrativer Adjunkt . . . . .	" 5,000
Technischer Adjunkt . . . . .	" 4,800
Registerführer . . . . .	" 4,500
Drei Kanzlisten . . . . .	" 8,000
	Fr. 28,800
b. Bedienung und Hilfsarbeiten . . . . .	" 3,200
c. Herstellung der Patentschriften (für 750 Patente)	" 30,000
d. Uebrige Druckerarbeiten . . . . .	" 1,500
e. Büreaukosten . . . . .	" 3,000
f. Porti und Verschiedenes . . . . .	" 500
	Total der Ausgaben Fr. 67,000

Das Defizit für 1889 beziffert sich sonach auf Fr. 1000.

Den Ansätzen für die Einnahmen aus den Erfindungspatenten liegen folgende Voraussetzungen zu Grunde:

Anzahl der jährlich erteilten Patente 750; während der Beratungen des Gesetzes betreffend die Erfindungspatente wurde diese Ziffer als Minimalansatz nie beanstandet. Ein Irrthum in dieser Hinsicht hat übrigens für das Budget von 1889 geringe Bedeutung, da die Herstellung einer Patentschrift durchschnittlich so viel kosten wird, als Hinterlegungs- und erste Jahresgebühr zusammen betragen.

In Anbetracht der Erwartungen, die sich an den Beginn der Ertheilung schweizerischer Erfindungspatente knüpfen, darf vom 15. November bis 31. Dezember 1888 auf wohl 180 Patentertheilungen gerechnet werden. Diese Annahme hat auf das Budget von 1889 insofern Einfluß, als danach die Zahl derjenigen Patente zu bemessen ist, welche auf Ende 1889 in das zweite Jahr ihres Bestehens übertreten. Die Erfahrung anderer Länder lehrt, daß von Jahr zu Jahr circa ein Drittel der Patente verfallen; demnach werden 120 Patente die zweite Jahresgebühr bezahlen.

Nach anderwärts gemachten Erfahrungen entfällt ein Zusatzpatent auf je 10 Hauptpatente.

Betreffend den Posten „Modellausweisgebühren“ wird angenommen, daß die Erfindungen, deren Modelle bleibend hinterlegt

werden müssen, circa 40 % aller zur Patentirung angemeldeten Erfindungen betragen; ferner, daß 20 % der Patente erst später in definitive umgewandelt werden; hienach kommt die Gebühr von Fr. 10 nur für 300 Patente in Betracht.

Der Erlös aus dem Verkauf der Patentschriften berechnen wir folgendermaßen: Bei einem mittleren Verkaufspreis einer Patentschrift von 75 Cts. dürften voraussichtlich durchschnittlich 20 Exemplare pro Patent abgesetzt werden. Bedenkt man, daß wohl jede mit der Schweiz in regem Verkehr stehende Patentagentur auf die Patentschriften abonniren und dazwischen noch ein reger Kleinverkauf stattfinden wird, so wird man jene Annahme nicht übertrieben finden.

Unter der Rubrik „Verschiedenes“ sind die Sportelnbezüge für Eintragungen von Aenderungen im Besitzstand und für Mittheilungen aus den Registern inbegriffen.

Die Einnahmenansätze aus dem Schutz der Fabriks- und Handelsmarken und der Werke der Literatur und Kunst beruhen auf den Erfahrungsergebnissen der letzten Jahre.

Die Einnahmen aus der Hinterlegung der Muster und Modelle schätzen wir ungefähr auf die Hälfte derjenigen aus dem Markenschutz, also auf rund Fr. 6000 pro Jahr. Kommt das betreffende Gesetz auf 1. Mai 1889 zum Vollzug, so beträgt die acht Monaten entsprechende Quote  $\frac{8}{12} \times 6000 = 4000$  Fr.

Zu den Ansätzen betreffend die Ausgaben haben wir Nachstehendes zu bemerken:

Im Posten „Bedienung und Hilfsarbeiten“ ist außer der Löhnung eines Abwartes eine entsprechende Summe vorgesehen für Expensenkosten anlässlich der Leistung des Modellausweises; wenn nämlich die Angestellten des Amtes nicht im Fall sind, die Vergleichung von Modell und Beschreibung selbst vorzunehmen, müssen diese Arbeiten Dritten übertragen werden. Diäten und Reiseentschädigungen fallen bei diesem Posten außer Betracht, weil sie in den Einnahmen auch nicht berücksichtigt worden sind.

Die Herstellung einer Patentschrift in 250 Exemplaren kostet vorläufig, d. h. bis zum Abschluß eines definitiven Vertrages, Fr. 40. Die übrigen Druckarbeiten sind von untergeordnetem Umfang; sie beziehen sich hauptsächlich auf Ausführung des Art. 39 der Vollziehungsverordnung.

Der Posten „Bürekosten“ umfaßt die Ausgaben für Bürorequisiten im engeren Sinn, für Circulare, Bücher, Zeitschriften etc.

Im Voranschlag können Einnahmen und Ausgaben in folgender Weise rubrizirt werden.

## Einnahmen.

### Dritter Abschnitt.

#### A. Departement des Auswärtigen.

##### Abtheilung: Amt für geistiges Eigenthum.

1) Erfindungspatente . . . . .	Fr.	50,000
2) Fabrik- und Handelsmarken . . . . .	" "	11,700
3) Literatur und Kunst . . . . .	" "	300
4) Muster und Modelle . . . . .	" "	4,000
<b>Total</b>		<b>Fr. 66,000</b>

## Ausgaben.

### Dritter Abschnitt.

#### A. Departement des Auswärtigen.

##### Abtheilung: Amt für geistiges Eigenthum.

1) Besoldungen . . . . .	Fr.	28,800
2) Bedienung und Hilfsarbeiten . . . . .	" "	3,200
3) Herstellung der Patentschriften . . . . .	" "	30,000
4) Uebrige Druckarbeiten . . . . .	" "	1,500
5) Büreaukosten . . . . .	" "	3,000
6) Porti und Verschiedenes . . . . .	" "	500
<b>Total</b>		<b>Fr. 67,000</b>

Bern, den 9. November 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Vizepräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Nachtrag zur Botschaft des Bundesrathes über das Budget von 1889, betreffend das Budget  
des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigenthum. (Vom 9. November 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1888
Date	
Data	
Seite	626-629
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 145

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.